

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	64 (1913)
Heft:	6-7
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Diskussion ist erschöpft, worauf der Vorsitzende, Herr Regierungsrat Dr. Kyburz, die Hauptversammlung schließt und die Teilnehmer ersucht, sich nach der anstrengenden Arbeit zum wohlverdienten Festessen ins Hotel „Krone“ zu begeben.

Schluß der Verhandlung 1 Uhr 25 Minuten.

Solothurn, den 28. August 1912.

Namens des Lokalkomitees:

Der Präsident:

Dr. Kyburz.

Der Aktuar:

Furrer, Kreisförster.

Mitteilungen.

Der Holzverkauf auf dem Stocke in Verbindung mit dem Abhieb durch den Käufer und Vergleich mit der Verwertung der Forstprodukte im aufgerüsteten Zustande.

Referat von Kantonsoberförster Dertli in Glarus an der Jahresversammlung des Schweizer. Forstvereins, am 7. Juli 1913 in Glarus.

Thesen zum Referat.

1. In verschiedenen Landesgegenden wird gegenwärtig noch das Holz auf dem Stocke verkauft und sowohl der Abhieb als auch der Transport dem Käufer überlassen. — Die Ermittlung der Holzmasse geschieht entweder bei der Anzeichnung (Stehendmessung) oder es erfolgt Verkauf auf Nachmaß (Liegendmessung); es findet aber vereinzelt nur Okulartaxation ohne weitere Nachmessungen statt.

2. Die Nachteile in waldbaulicher Beziehung sind z. T. gering, in verschiedenen Gebieten aber ist eine natürliche Verjüngung der Bestände beim Verkaufe auf dem Stocke nicht mit dem gewünschten Erfolge durchführbar.

3. Der finanzielle Ertrag der Jahresnutzungen ist bei dieser primitiven Methode im allgemeinen weniger groß als bei der Verwertung der Produkte im aufgerüsteten Zustande. Die namentlich beim Sagholzverkauf so ungemein wichtige Sortierung ist nur bei der gerüsteten Abgabe möglich.

4. Um namentlich beim Übergang von der veralteten und primitiven Verkaufsart des Holzes zur gerüsteten Abgabe vor Mißerfolgen sicher zu sein, ist eine tadellose Aufsicht und Leitung, sowie überhaupt eine gut funktionierende Organisation unerlässlich.



Borarbeiten zur bevorstehenden Erneuerung des Zolltariffs, Kategorie Holz.

Referat von Prof. M. Decoppet an der Jahresversammlung des Schweizer.
Forstvereins, am 7. Juli 1913 in Glarus.

Im Hinblick auf die Tatsache, daß die Holzeinfuhr vom Ausland in die Schweiz von Jahr zu Jahr zunimmt, so daß dieselbe heute einen Viertel des Holzkonsums des Landes ausmacht, steigert sich das Interesse des ausübenden Forstmannes an der Gestaltung dieser Verhältnisse, insbesonders an der ausländischen Marktlage.

Thejen zum Referat:

1. Die Handelsverträge der Schweiz laufen im Jahr 1917 ab und sind gegenwärtig sowohl die respektiven Behörden der Eidgenossenschaft, als auch die drei großen Interessen-Verbände (Schweizer. Gewerbeverein, schweizer. Bauerverband und schweizer. Handels- und Industrieverein) damit beschäftigt, einerseits den Einfluß des Gebrauchstarifes und der Handelsverträge vom Jahr 1906 auf unsere Volkswirtschaft im allgemeinen und auf die einzelnen Produktionszweige im besondern festzustellen, anderseits Vorschläge vorzubereiten für eventuelle Abänderungen am Generaltarif und an den Tarifverträgen.

Es liegt im Interesse des schweizerischen Waldes, daß der Forstverein sich jetzt mit diesen Vorbereitungen beschäftigt.

2. Die eidgenössische Inspektion für Forstwesen ist mit der Bearbeitung des bezüglichen Materials beschäftigt; sie wird ersucht, dasselbe Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Der Forstverein empfiehlt angesichts der Weitschichtigkeit und des großen Umfangs dieser Aufgabe den respektiven Behörden, der Inspektion für Forstwesen die hierzu nötigen Geldmittel zu gewähren.

3. Wie solches früher wiederholt der Fall gewesen ist, ernennt der Forstverein eine Spezialkommission zum Studium der Handels-, Zoll- und Transportfragen, überläßt eventuell die Wahl dieser Kommission dem Ständigen Komitee.

Inhalt des Vortrages:

1. Umfang der inländischen Produktion.
2. Umfang des inländischen Konsums, die holzverarbeitenden Betriebe und ihre Verteilung auf die einzelnen Landesteile.
3. Die bisherigen Ein- und Ausfuhrmengen und Werte.
4. Die Höhe des schweizerischen Einfuhrzolles und das prozentuale Verhältnis desselben zu den Preisen der einzelnen Artikel.
5. Der Zusammenhang der Zoll- und der Transporttarife.
6. Graphische Darstellungen.



Die Waldversicherung in Frankreich.

Eine der Hauptursachen der Entwaldung in den verschiedenen Ländern sind die Waldbrände, aber sonderbarerweise betrachten von den zahlreichen Studien und Gesetzesvorschlägen, die die Frage der Entwaldung jedes Jahr hervorrufen, nur sehr wenige die Waldbrände als eine der hauptsächlich zu bekämpfenden Gefahren. Man wird daher mit Interesse einen Artikel lesen, den die vom Internationalen Landwirtschaftsinstitut in Rom herausgegebene Internationale Agrarökonomische Mundschau in ihrer Nummer vom März 1913 dieser Frage sowohl hinsichtlich der Vorbeugung wie hinsichtlich der Versicherung zur Linderung der Schäden gewidmet hat.

Als Ursachen der Waldbrände in Frankreich stellt der erwähnte Artikel fünf Arten fest: Böswillige Brandstiftung; Wunsch der Hirtenbevölkerung, ihre Weiden zu vergrößern; Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit; Verwendung von Feuer in oder am Rande von Wäldern; Verkehr von Eisenbahnzügen. Zur Bekämpfung dieser verschiedenen Ursachen sind zwei Vorbeugungsmaßregeln empfohlen worden: die Anlegung von Schutzschneisen und die Beseitigung des Unterholzes. Die Forstgesetzgebung empfiehlt oder fordert diese beiden Maßnahmen in gewissen bestimmten Fällen und das Strafgesetzbuch und Forstgesetzbuch sind beide bestrebt, die Schäden zu vermeiden oder zu sühnen, die durch das Anmachen von Feuer in Wäldern und Forsten verursacht werden können. In Algerien, wo die Nomadenstämme oft absichtlich Brände hervorrufen, um die Weiden zu erneuern, hat sich die Gesetzgebung als besonders wirksam erwiesen.

Leider ist die Durchführung der Vorbeugungsmaßregeln kostspielig, und für die meisten, wenn nicht alle Forstbesitzer, ist es wegen der schweren mit dem Waldschutz verbundenen Lasten unmöglich, für sich allein und bloß mit ihren eigenen Mitteln für den Schutz ihrer Wälder zu sorgen. Nur vereint können sie die dazu erforderlichen Arbeiten in nützlicher Weise durchführen und einen wirk samen Vorbeugungsdienst schaffen, da so die auf den einzelnen entfallende Last vermindert ist. In Frankreich besteht ein solcher Zusammenschluß in den Forstvereinen zum Schutz gegen die Waldbrände und in den Berufsvereinen. Diese Organisationen haben die Aufgabe, alle Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, die zur Vermeidung des Entstehens und der Ausbreitung von Waldbränden geeignet sind. Sie verfolgen im allgemeinen ein dreifaches Ziel; die Herstellung und Unterhaltung von Schutzschneisen, die Überwachung der Wälder und die Hilfeleistung im Falle von Unglücksfällen.

Die Versicherung zur Heilung der Schäden ist sehr schlecht organisiert und überhaupt sehr selten. Vor 1870 übernahmen verschiedene Versicherungsgesellschaften die Haftung für Waldbrandschäden, aber durch die Aussagen in der Enquête von 1872 über die Waldbrände in den Landes der Gascogne wurde festgestellt, daß die verschiedenen Gesellschaften,

die die Fichtenwälder dieser Gegend versicherten, diese Versicherungsverträge infolge der großen Brände von 1870 aufgelöst hatten. Seitdem haben die Waldbesitzer selbst zu hohen Prämienjäzen keine Versicherung mehr gegen diese Art von Schäden, besonders für die jungen Pflanzungen, gefunden.

Nach leider nutzlosen Versuchen verschiedener Art hat man probiert, auf dem Wege der Gegenseitigkeitsversicherung diese Lage zu bessern. Aus den Statistiken ergibt sich, daß bei einer Durchschnittsprämie von Fr. 2.50 pro ha und einem angenommenen Durchschnittswert von 300 Franken pro ha eine Gegenseitigkeitsgesellschaft, die sämtliche Fichtenwälder der Departemente Gironde und Landes versichert hätte, von 1858 bis 1900 einen Gewinn von Fr. 919,645 und von 1900 bis 1908 einen Gewinn von Fr. 1.555.000 erzielt haben würde. Auf diese Berechnungen hin ist neuerdings ein Versuch mit einer Gegenseitigkeitsgesellschaft gemacht worden, deren Erfolge befriedigend sind. Zur weiteren Entwicklung dieses Gedankens wird es wohl nur noch der nötigen Zeit bedürfen.

(Nach der Internationalen Agrarökonomischen Rundschau, herausgegeben vom Internationalen Landwirtschaftsinstitut in Rom, 4. Jahrgang, 3. Heft, März 1913.)



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Bundesrat L. Perrier †. Mit dem am 16. Mai erfolgten Hinschied des Herrn Bundesrat L. Perrier verlor das Eidg. Departement des Innern seinen Vorsteher. Unsere Leser kennen den Lebensgang des verdienten Magistraten aus der Tagespresse; uns bleibt die Pflicht, seiner auch zu gedenken als wohlwollenden Chefs des Departementes, welchem auch das Forstwesen zugeteilt ist. Nicht lange war es ihm vergönnt, an der Spitze der Verwaltungsabteilung zu stehen, doch sei erwähnt, daß er in kurzer Zeit sich auch in diesen Zweig der Bundesverwaltung eingelebt hatte.

Wir danken dem Verewigten vieles für unsere technische Hochschule, aus welcher er s. Bt. als Fachmann der Baukunst hervorgegangen war; er hat der höchsten Lehranstalt des Landes stets Unabhängigkeit bewahrt und ihr als mehrjähriges Mitglied des Schweizerischen Schulrates, besonders über die Zeit der Vorbereitung der Neu- und Umbauten, seine besten Kräfte gewidmet.

In dankbarer Verehrung legen wir einen Tannenzweig auf das frische Grab.

Bundesratsbeschlüsse. 6. Mai 1913: Dem Kanton Bern werden an die Kosten der Ergänzung des Lawinenverbaues und der Aufforstung am Dürrengrindgrätli, der Einwohnergemeinde Brienzi, folgende Bundesbeiträge zuerkannt: